



## **Strassenreglement**

Botschaft des Gemeinderates an den Einwohnerrat

## Inhalt

|   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | Ausgangslage .....  | 3 |
|   | Handlungsbedarf.....  | 3 |
| 2 | Synopse.....  | 3 |
| 3 | Änderungen.....   | 3 |
|   | Gesetzliche Grundlagen (Art. 1) .....                         | 3 |
|   | Zweck und Geltungsbereich (Art. 2.1).....                     | 3 |
|   | Kommunaler Gesamtplan Verkehr (Art. 3.1) .....                | 3 |
|   | Koordination (Art. 4.2).....                                  | 3 |
|   | Anforderungen (Art. 4.3) .....                                | 3 |
|   | Benennung der Strassen (Art. 4.4) .....                       | 3 |
|   | Strassenaufbrüche (Art. 5.1) .....                            | 4 |
|   | Öffentliches Interesse an Strassen und Wegen (Art. 6.1) ..... | 4 |
|   | Strassenwidmung (Art. 6.2) .....                              | 4 |
|   | Abtretung von Gemeindestrassen an Private (Art. 6.4) .....    | 4 |
|   | Winterdienst (Art. 7.2).....                                  | 4 |
|   | Reinigung / Kehrichtabfuhr (Art. 7.3) .....                   | 4 |
|   | Reglementsänderungen (Art. 8.1) .....                         | 4 |
|   | Parkierung .....  | 4 |
| 4 | Kommunikation.....  | 5 |
| 5 | Ansprechpersonen.....   | 5 |
| 6 | Würdigung Gemeinderat .....                                   | 5 |
| 7 | Antrag .....  | 5 |
|   | Anhang - Strassenreglement.....                               | 6 |

# 1 Ausgangslage

## Handlungsbedarf

Das aktuelle Strassen- und Parkierungsreglement enthält unter Berücksichtigung der übergeordneten Reglemente und Gesetze Doppelspurigkeiten und Unklarheiten. Fundierte Entscheide sind dadurch teilweise nur erschwert möglich. Zudem fehlen klare Vorgaben und Richtlinien für die wirtschaftliche Regelung der Strassenutzung, des Unterhalts und des Winterdienstes.

Durch die Überarbeitung des Reglements wird eine Trennung der beiden Bereiche Strassen und Parkierung vollzogen. Dadurch wird in beiden Bereichen Klarheit geschaffen.

## 2 Synopse

Die meisten Bestimmungen des vorliegenden Reglements basieren auf dem bisherigen Strassen- und Parkierungsreglement, wobei der Teil der Parkierung entfernt und in ein neues Reglement überführt wurde. Die Synopse in der Aktenaufgabe bietet durch Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Bestimmungen eine Übersicht der vorgeschlagenen Anpassungen. Die wesentlichen Änderungen werden zudem im nachfolgenden Kapitel erläutert.

## 3 Änderungen

Im Vergleich zu den bisherigen Bestimmungen werden folgende Änderungen umgesetzt:

### Gesetzliche Grundlagen (Art. 1)

Die gesetzlichen Grundlagen haben sich mit der Zeit verändert und werden im vorliegenden Reglement dem aktuellen Stand angepasst.

### Zweck und Geltungsbereich (Art. 2.1)

Die Benützung von öffentlichem Grund wird neu ausschliesslich im Reglement über die befristete Nutzung von öffentlichem Grund (BNÖG) vom 18. März 2015 geregelt. Die Ersatzabgabe für nicht erstellte Abstellplätze ist im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE) geregelt.

### Kommunaler Gesamtplan Verkehr (Art. 3.1)

Der Strassenrichtplan und das Erschliessungsprogramm wurden durch den Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) ersetzt. Die Strasseneinteilung wird nun ausschliesslich im KGV festgehalten.

### Koordination (Art. 4.2)

Neu wird explizit darauf hingewiesen, dass Strassenbauarbeiten und Bauarbeiten an Werkleitungen, soweit möglich, koordiniert zu planen und auszuführen sind.

### Anforderungen (Art. 4.3)

Der bisherige Absatz 2 im Kapitel «Anforderungen», wo es um das geometrische Normalprofil respektive das Lichtraumprofil geht, wurde gestrichen. Es wird auf die VSS-Normen verwiesen (VSS = Verband Schweizerischer Strassenfachleute).

### Benennung der Strassen (Art. 4.4)

Die Strassen werden vom Gemeinderat benannt. Bisher war dies nicht klar geregelt.

## **Strassenaufbrüche (Art. 5.1)**

Neu ist geregelt, dass ein neuer Belagseinbau automatisch zu einer fünfjährigen Aufbruchsperre führt. Während dieser Zeit können in der Regel keine Aufbruchbewilligungen erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

## **Öffentliches Interesse an Strassen und Wegen (Art. 6.1)**

Ein öffentliches Interesse an einer Strasse oder einem Weg besteht, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Durchgangsstrasse;
- b) Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen sowie Naherholungsgebieten;
- c) Fuss- und/oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter.

Nicht mehr erwähnt sind folgende Voraussetzungen: Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Mangel an öffentlichen Parkplätzen. Grund: Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, die Strassen für Arbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zu öffnen, weshalb eine Übernahme nicht erforderlich ist. Die Überführung einer Privatstrasse in eine öffentliche Strasse aufgrund von Mangel an öffentlichen Parkplätzen ist nicht realistisch und kann deshalb weggelassen werden.

## **Strassenwidmung (Art. 6.2)**

Der Gemeinderat kann Privatstrassen, an denen ein öffentliches Interesse besteht und die den technischen Anforderungen entsprechen, dem Gemeingebrauch widmen. Dazu ist die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer, die Errichtung einer öffentlichen Wegdienstbarkeit oder die vertragliche Übertragung der Unterhaltungspflicht an die Gemeinde erforderlich.

Die vertragliche Übertragung der Unterhaltungspflicht an die Gemeinde war bisher nicht vorgesehen.

## **Abtretung von Gemeindestrassen an Private (Art. 6.4)**

Der Gemeinderat kann Gemeindestrassen, an denen kein öffentliches Interesse mehr besteht, aus dem Gemeingebrauch entlassen. Der Gemeinderat legt die Entschädigung fest. Sie bemisst sich nach dem Interesse und dem Sondervorteil des übernehmenden Privaten oder der übernehmenden Unternehmung.

Bisher entschied der Einwohnerrat, ob eine Strasse dem Gemeingebrauch entzogen wird. Zudem war nicht festgelegt, wie sich die Entschädigung bemisst.

## **Winterdienst (Art. 7.2)**

Grundsätzlich ist auf Privatstrassen, die nicht dem Gemeingebrauch unterliegen, kein Winterdienst vorgesehen. Auf Anfrage kann die Gemeinde den Winterdienst auf Privatstrassen gegen Verrechnung übernehmen, sofern bei der Gemeinde die entsprechenden personellen Ressourcen bereitgestellt werden können.

## **Reinigung / Kehrichtabfuhr (Art. 7.3)**

Bei Privatstrassen, die nicht im Gemeingebrauch sind, erfolgt keine Reinigung durch die Gemeinde und in diesen Strassen wird kein Kehricht abgeholt.

## **Reglementsänderungen (Art. 8.1)**

Neu fallen Reglementsänderungen rein formeller Natur und ohne finanzielle Auswirkungen in die Kompetenz des Gemeinderates.

## **Parkierung**

Die Parkierungsregelungen wurden komplett entfernt. Diese sind im neuen Parkierungsreglement festgehalten.

## 4 Kommunikation

Das neue Reglement wird auf der Website [www.windisch.ch](http://www.windisch.ch) publiziert. Zudem werden die Eigentümer von Privatstrassen mit einem Brief auf die Änderungen hingewiesen.

## 5 Ansprechpersonen

Bei Fragen zur vorliegenden Botschaft wenden Sie sich bitte an die folgenden Personen:

Ansprechperson des Gemeinderates Anita Bruderer  
Ansprechperson der Verwaltung Michael Wülser

## 6 Würdigung Gemeinderat

Das vorliegende Strassenreglement schafft eine klare und strukturierte Grundlage, auf der zukünftige Beschlüsse getroffen werden können. Anhand dieser Bestimmungen kann der Gemeinderat zur Erstellung, Änderung und zur Erhaltung des gemeindeeigenen Strassennetzes fundierte Entscheidungen treffen.

Durch die Verknüpfung mit anderen Reglementen und Gesetzen wird eine übereinstimmende Rechtslage geschaffen. Durch die Eliminierung von Doppelspurigkeiten werden Widersprüchlichkeiten vermieden, was die Umsetzung vereinfacht und die Nachvollziehbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger erhöht.

Das Reglement bildet weiter die Basis für eine wirtschaftliche Regelung der Strassenutzung und des Strassenunterhalts sowie die Organisation des Winterdienstes. Damit kann die Gemeinde Windisch Kosten sparen und Ressourcen effizienter einsetzen.

## 7 Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat wie folgt Beschluss zu fassen:

Der Einwohnerrat genehmigt das vorliegende Strassenreglement und setzt dieses per Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses in Kraft.

Windisch, 19. August 2024

### GEMEINDERAT WINDISCH



Heidi Ammon, Gemeindepräsidentin



Marco Wächter, Gemeindeschreiber I

Anhang:

- Strassenreglement

Beilagen Botschaft:

- Strassen- und Parkierungsreglement vom 5. Dezember 2006
- Synopse Strassenreglement vom 19. August 2024
- Übersicht Privatstrassen vom 31. März 2023



# Strassenreglement

vom Einwohnerrat genehmigt: **xx.xx.2024**  
gültig ab: **xx.xx.2024**

## Inhalt

|          |  |          |
|----------|--|----------|
| <b>1</b> | <b>Gesetzliche Grundlagen</b>                            | <b>3</b> |
| <b>2</b> | <b>Allgemeine Bestimmungen</b>                           | <b>3</b> |
| 2.1      | Zweck und Geltungsbereich                                | 3        |
| 2.2      | Übergeordnetes Recht                                     | 3        |
| <b>3</b> | <b>Strasseneinteilung</b>                                | <b>3</b> |
| 3.1      | Kommunaler Gesamtplan Verkehr (KGV)                      | 3        |
| 3.2      | Einteilung nach Eigentum                                 | 3        |
| 3.3      | Funktion der Strassen                                    | 3        |
| 3.4      | Strasseneinteilung nach Erschliessungsfunktion           | 4        |
| <b>4</b> | <b>Bau, Benennung und Unterhalt</b>                      | <b>4</b> |
| 4.1      | Begriffe   | 4        |
| 4.2      | Koordination   | 4        |
| 4.3      | Anforderungen  | 4        |
| 4.4      | Benennung  | 4        |
| 4.5      | Unterhalt  | 4        |
| <b>5</b> | <b>Strassenaufbrüche und Kostenbeteiligung der Werke</b> | <b>4</b> |
| 5.1      | Strassenaufbrüche  | 4        |
| 5.2      | Kostenbeteiligung der Werke                              | 5        |
| <b>6</b> | <b>Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen</b>  | <b>5</b> |
| 6.1      | Öffentliches Interesse an Strassen und Wegen             | 5        |
| 6.2      | Strassenwidmung  | 5        |
| 6.3      | Übernahme von privaten Strassen und Wegen                | 5        |
| 6.4      | Abtretung von Gemeindestrassen an Private                | 6        |
| <b>7</b> | <b>Finanzierung</b>                                      | <b>6</b> |
| 7.1      | Erschliessungsbeiträge                                   | 6        |
| 7.2      | Winterdienst   | 6        |
| 7.3      | Reinigung / Kehrrichtabfuhr                              | 6        |
| 7.4      | Finanzierung des Unterhalts                              | 6        |
| 7.5      | Strassenbenützungsgebühren                               | 6        |
| <b>8</b> | <b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>                | <b>6</b> |
| 8.1      | Reglementsänderungen                                     | 6        |
| 8.2      | Übergangsbestimmungen                                    | 6        |
| 8.3      | Inkrafttreten  | 7        |

# Strassenreglement

## 1 Gesetzliche Grundlagen

Das Strassenreglement basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Baugesetz (BauG) vom 19. Januar 1993
- Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007
- Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997

## 2 Allgemeine Bestimmungen

### 2.1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Strassenreglement regelt

- die Strasseneinteilung;
- den Bau, die Benennung und den Unterhalt der Strasse;
- die Strassenwidmung und die Übernahme von Privatstrassen.

<sup>2</sup> Für die Benützung von öffentlichem Grund gilt das Reglement über die befristete Nutzung von öffentlichem Grund (BNÖG) vom 18. März 2015.

### 2.2 Übergeordnetes Recht

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

## 3 Strasseneinteilung

### 3.1 Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV)

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Klassierung) im KGV fest.

<sup>2</sup> Das Erschliessungsprogramm der Gemeinde Windisch ist im KGV ersichtlich.

### 3.2 Einteilung nach Eigentum

Die Strassen und Wege werden in Bezug auf die Benützung wie folgt eingeteilt:

- 1) Öffentliche Strassen
  - a) Gemeindestrassen inkl. Fuss- und Radwege
  - b) Privatstrassen und Privatwege im Gemeingebrauch
- 2) Privatstrassen und Privatwege (ohne Gemeingebrauch)
- 3) Flur- und Waldwege

### 3.3 Funktion der Strassen

#### 3.3.1 Öffentliche Strassen

<sup>1</sup> Öffentliche Strassen dienen dem Gemeingebrauch. Sie dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.

<sup>2</sup> Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

### **3.3.2 Privatstrassen und Privatwege ohne Gemeingebrauch**

Privatstrassen und Privatwege ohne Gemeingebrauch dienen nur den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern und dürfen nicht öffentlich genutzt werden.

### **3.3.3 Flur- und Waldwege**

Flur- und Waldwege sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zweck der Bewirtschaftung dienen. Für Waldwege gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

## **3.4 Strasseneinteilung nach Erschliessungsfunktion**

Die Unterteilung in Basis-, Grob- und Feinerschliessung ist im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE) definiert.

# **4 Bau, Benennung und Unterhalt**

## **4.1 Begriffe**

Die Begriffe Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt sind im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen definiert.

## **4.2 Koordination**

Strassenbauarbeiten und Bauarbeiten an Werkleitungen sind, soweit möglich, koordiniert zu planen und auszuführen.

## **4.3 Anforderungen**

<sup>1</sup> Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von öffentlichen Strassen richten sich nach dem kantonalen Baugesetz (BauG) und den dazugehörigen Verordnungen.

<sup>2</sup> Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die Normen des Verbands Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) als massgebende Richtlinie.

## **4.4 Benennung**

Die Benennung der öffentlichen und privaten Strassen ist Sache des Gemeinderates.

## **4.5 Unterhalt**

Die Grundsätze für den Unterhalt sind in § 97 BauG geregelt. Der Unterhalt von öffentlichen Strassen hat die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Er soll möglichst umweltfreundlich und wirtschaftlich sein. Die Unterhaltspflicht obliegt dem Strasseneigentümer.

# **5 Strassenaufbrüche und Kostenbeteiligung der Werke**

## **5.1 Strassenaufbrüche**

<sup>1</sup> Ein Gesuch für Strassenaufbrüche auf öffentlichen Strassen muss vorab der Gemeinde eingereicht werden. Das Ausmass des Aufbruches ist in einem Situationsplan anzugeben. Gegen die Aufbruchbewilligung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Während der Winterzeit werden Strassenaufbrüche ausschliesslich in dringenden Fällen (Leitungsbrüche) bewilligt.

<sup>2</sup> Alle Arbeiten im Strassengebiet müssen im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen. Für Änderungen an genehmigten Projektplänen ist ebenfalls die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. In diesem Falle sind zwei Exemplare der überarbeiteten Ausführungspläne vorzulegen.

<sup>3</sup> Leitungen sollten nach Möglichkeit im Ramm- oder Durchstossverfahren in die Gemeindestrassen eingebracht werden. Ein Aufbrechen der Strassenoberfläche ist nur zulässig, wenn technische Probleme oder ein unverhältnismässig hoher Mehraufwand eine andere Installation verhindern.

<sup>4</sup> Der Inhaber einer Bewilligung besitzt die von ihm erstellten Anlagen und trägt sämtliche Kosten für deren Erstellung, Anpassung und Instandhaltung.

<sup>5</sup> Der Inhaber der Bewilligung muss alle Kosten tragen, die durch Veränderungen oder Unterhaltsarbeiten an der Strasse aufgrund der genehmigten Anlagen entstehen.

<sup>6</sup> Die Ausführungen müssen fachgerecht gemäss VSS-Normen durchgeführt werden. Der Bewilligungsnehmer ist verpflichtet, die Verdichtungsmessung (ME-Messung) durchzuführen und die Kosten dafür zu übernehmen.

<sup>7</sup> Eine neuer Belagseinbau führt automatisch zu einer fünfjährigen Aufbruchsperre. Während dieser Zeit können in der Regel keine Aufbruchbewilligungen erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

## **5.2 Kostenbeteiligung der Werke**

<sup>1</sup> Nutzen die Werke im Rahmen von Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen den Querschnitt zum Einlegen von Leitungen, müssen sie sich anteilmässig an den Kosten für den Strassenoberbau (Kieskoffer und Belag) im Bereich ihrer Leitungen beteiligen.

<sup>2</sup> Der Kostenteiler muss vorgängig festgelegt werden.

## **6 Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen**

### **6.1 Öffentliches Interesse an Strassen und Wegen**

Ein öffentliches Interesse an einer Strasse oder einem Weg besteht, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Durchgangsstrasse;
- b) Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen sowie Naherholungsgebieten;
- c) Fuss- und/oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter.

### **6.2 Strassenwidmung**

<sup>1</sup> Sobald eine Gemeindestrasse dem Verkehr übergeben wird, ist sie dem Gemeingebrauch gewidmet.

<sup>2</sup> Privatstrassen, die öffentliches Interesse wecken und die die technischen Anforderungen gemäss Kapitel 4.3 des Strassenreglements erfüllen, können vom Gemeinderat ebenfalls für den Gemeingebrauch freigegeben werden. Voraussetzung dazu sind:

- a) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer oder
- b) die Errichtung einer öffentlichen Wegdienstbarkeit oder
- c) die vertragliche Übertragung der Unterhaltspflicht an die Gemeinde

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, Privatstrassen, für die kein öffentliches Interesse mehr besteht, aus dem Gemeingebrauch zu entlassen.

### **6.3 Übernahme von privaten Strassen und Wegen**

<sup>1</sup> Bestehende oder geplante, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen gemäss Kapitel 4.3 entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit

Zustimmung der Grundeigentümer durch den Gemeinderat in dessen Eigentum und Verantwortung für den Unterhalt überführt werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde übernimmt auch ehemalige Güter-, Flur- und Waldwege innerhalb der Bauzonen, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

<sup>3</sup> Die Abtretung erfolgt unentgeltlich und pfandfrei. Bestehende Dienstbarkeiten sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung sollten üblicherweise in einem Beitragsplan geregelt werden.

## **6.4 Abtretung von Gemeindestrassen an Private**

<sup>1</sup> Gemeindestrassen, an denen kein öffentliches Interesse mehr besteht, können nach Widerruf der Widmung durch den Gemeinderat an Private abgetreten werden.

<sup>2</sup> Die Kosten der Handänderung werden üblicherweise in einem Beitragsplan festgelegt. Der Gemeinderat legt die Entschädigung fest. Sie bemisst sich nach dem Interesse und dem Sondervorteil des übernehmenden Privaten oder der übernehmenden Unternehmung.

# **7 Finanzierung**

## **7.1 Erschliessungsbeiträge**

Die Erschliessungsbeiträge sind im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE) und der dazugehörigen Gebührenverordnung geregelt.

## **7.2 Winterdienst**

Der Winterdienst auf öffentlichen Strassen erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Bei Privatstrassen, die nicht dem Gemeingebrauch unterliegen, obliegt die Verantwortung für den Winterdienst den jeweiligen Eigentümern. Auf Anfrage und gegen Verrechnung kann die Gemeinde den Winterdienst auf diesen Privatstrassen übernehmen.

## **7.3 Reinigung / Kehrichtabfuhr**

Bei Privatstrassen, die nicht im Gemeingebrauch sind, erfolgt keine Reinigung durch die Gemeinde und in diesen Strassen wird kein Kehricht abgeholt.

## **7.4 Finanzierung des Unterhalts**

Die Finanzierung des Unterhalts obliegt dem Strasseneigentümer. Die Gemeinde übernimmt die Unterhaltskosten für Privatstrassen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

## **7.5 Strassenbenützungsgebühren**

Gemäss § 103 Baugesetz (BauG) darf der Gemeinderat die Nutzung einer Gemeindestrasse über den normalen Gemeingebrauch hinaus gegen eine Gebühr gestatten (z. B. das Verlegen von privaten Leitungen). Bei Privatstrassen, die dem Gemeingebrauch dienen, sind die Eigentümer zuständig, wobei der Gemeinderat sein Einverständnis geben muss.

# **8 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## **8.1 Reglementsänderungen**

Reglementsänderungen rein formeller Natur und ohne finanzielle Auswirkungen fallen in die Kompetenz des Gemeinderates.

## **8.2 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

### **8.3 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt ist das Strassen- und Parkierungsreglement vom 5. Dezember 2006 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

Vom Einwohnerrat beschlossen am: xx.xx.2024

In Rechtskraft erwachsen am: xx.xx.2024

Windisch, xx.xx.2024

### **GEMEINDERAT WINDISCH**

Heidi Ammon  
Gemeindepräsidentin

Marco Wächter  
Gemeindeschreiber I